

Einsprüche und Beschwerden

Hochschulen und andere Auftraggeber der ZEvA können in allen Verfahren der ZEvA Einspruch oder Beschwerde einlegen. Hierfür hat die ZEvA eine Revisionskommission eingesetzt, die sich aus erfahrenen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie Vertretern oder Vertreterinnen der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. Die aktuelle Zusammensetzung der Revisionskommission findet sich hier:

<https://www.zeva.org/ueber-die-zeva/revisionskommision>

Die ZEvA unterscheidet zwischen **Einsprüchen** gegen den formalen Ausgang eines Verfahrens und **Beschwerden** gegen Verfahrensschritte oder das professionelle Verhalten der beteiligten Personen:

1. Einsprüche gegen formale Entscheidungen und Ergebnisse

Ein Einspruch gegen das formale Ergebnis eines Verfahrens kann eingelegt werden, wenn die Hochschule zu dem Schluss kommt, dass dieses Ergebnis nicht auf stichhaltigen Beweisen beruht, dass die einschlägigen Kriterien falsch angewandt wurden oder dass das Ergebnis durch uneinheitlich angewandte Verfahren verfälscht wurde.

In den Fällen, in denen die Qualitätssicherungsverfahren der ZEvA mit formalen Entscheidungen, z.B. über eine Akkreditierung oder Zertifizierung, abschließen, kann gegen diese Entscheidungen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Wenn die formale Entscheidung durch eine andere Einrichtung (z.B. den deutschen Akkreditierungsrat) getroffen wird, sind Einsprüche direkt an diese zu richten

Bei ZEvA-Verfahren, die nicht zu formalen Entscheidungen führen (durch die ZEvA oder eine andere Einrichtung), ist das formale Ergebnis in der Regel ein schriftlicher Bericht, z.B. in Evaluationsverfahren. In diesen Fällen kann die Hochschule gegen die Feststellungen im finalen Bericht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Darüber hinaus wird der Hochschule in allen Verfahren der ZEvA die Möglichkeit gegeben, zu einer Entwurfsfassung des Berichtes vor dessen Finalisierung Stellung zu nehmen, um faktische Fehler zu korrigieren.

Wird einem Einspruch gegen ein formales Ergebnis stattgegeben, kann dies eine Änderung der Entscheidung oder des Abschlussberichts zur Folge haben, z.B. die Streichung/Modifikation einer Auflage oder Empfehlung, die Umwandlung einer Ablehnung in eine Akkreditierung oder Zertifizierung oder eine Änderung von Bewertungen im Bericht, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Expertinnen oder Experten.

2. Beschwerden zum Verfahrensablauf und zum professionellen Verhalten

Die Auftraggeber können gegen jeden Verfahrensschritt Beschwerde einlegen, wenn sie diesen im Sinne des Vertrages und der Verfahrensregeln als nicht ordnungsgerecht durchgeführt ansehen. Dies kann z.B. die Durchführung der Begehung oder die Erstellung des Bewertungsberichtes betreffen. Sie können auch Beschwerden über das professionelle Verhalten der ZEvA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der am jeweiligen Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter einreichen. Diese Beschwerden können zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens bis zu dessen formalen Ergebnis eingereicht werden.

Wird einer Beschwerde gegen einen Verfahrensschritt oder gegen das professionelle Verhalten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Gutachterinnen/Gutachtern stattgegeben, kann dies zu einer Wiederholung, Abwandlung oder Ergänzung eines Verfahrensschritts führen, z.B. einer erneuten Begehung, einer Überarbeitung eines Bewertungsberichtes oder einem ergänzenden Gutachten durch eine zusätzliche Expertin oder einen zusätzlichen Experten. Die Agentur kann auch beschließen, eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter einzusetzen oder einzelne Sachverständige auszutauschen.

Verfahren bei Einsprüchen und Beschwerden

Beschwerden und Einsprüche sind grundsätzlich schriftlich zu begründen und an die Geschäftsführung der ZEvA zu richten. Die Begründung kann zur Fristwahrung ggf. nach einer formalen Beschwerde bzw. einem formalen Einspruch nachgereicht werden. Die Beschwerde inklusive Begründung wird der Revisionskommission der ZEvA zusammen mit einer Einschätzung der Geschäftsstelle übermittelt, die daraufhin eine Empfehlung abgibt, inwieweit der Beschwerde stattgegeben werden sollte. Diese Empfehlung wird zusammen mit der Beschwerde an die ZEvA-Kommission (ZEKo) oder (bei Evaluationsverfahren) an die Ständige Evaluationskommission (SEK) weitergeleitet, die endgültig entscheidet. Sobald die ZEKO oder die SEK ihre Entscheidung gefällt haben, kann in der gleichen Angelegenheit keine weitere Beschwerde bzw. kein weiterer Einspruch mehr eingereicht werden.